



Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 23.02.2018 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Silz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Silz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 9.10.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Gemeinde Silz am 23.02.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Ing. Helmut Dablander



angeschlagen am: 27.2.2018
abzunehmen am: 14.3.2018
abgenommen am: 14.3.2018